

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 7. Juli 2015

Departement für Volkswirtschaft, Energie
und Raumentwicklung
Herr Staatsrat Jean-Michel Cina
Place de la Planta 3
1950 Sion

Vernehmlassung des Vorentwurfs zur Teilrevision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG), zweite Etappe

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Nach eingehendem Studium der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Vernehmlassung unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand an mehreren Sitzungen besprochen und auf dem Zirkularweg verabschiedet.

1. Generelle Bemerkungen

Der Verband der Walliser Gemeinden (VWG) begrüsst die Arbeiten, die vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung durchgeführt wurden, um den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, in Kraft seit dem 1. Mai 2014) nachzukommen. Die Situation im Kanton Wallis im Zusammenhang mit Raumplanung und Bodenbesitz ist speziell. Es ist Aufgabe des Kantons, diese Besonderheiten in genügender Art und Weise zu berücksichtigen und dabei die Gemeindeautonomie, die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsrechte zu respektieren. Wir bezweifeln, dass diese Vorgaben im Vorentwurf des kRPG in aller Konsequenz beachtet wurden. Insbesondere führt die Umsetzung des kRPG dazu, dass Gebiete, die sich bereits heute stark entwickeln, noch mehr gefördert werden und Gebiete, die eine stagnierende Entwicklung kennen, werden nicht unterstützt. Wir sind aber der Ansicht, dass das Gesetz dazu genutzt werden sollte, die Entwicklung auch in diesen Regionen zu fördern.

2. Spezifische Ausführungen

2.1. Kantonaler Nutzungsplan (Art. 9b kRPG)

Wir betrachten den kantonalen Nutzungsplan als ein geeignetes Instrument, um die Gemeinden bei der Planung von Projekten von kantonaler oder überkommunaler Bedeutung zu unterstützen. Es braucht aber eine ausdrückliche Vereinbarung mit den Gemeinden und in Art. 9b kRPG sind Beschwerdemöglichkeiten vorzusehen.

2.2. Ausgleich des Mehr- und Minderwerts (Art. 10b kRPG)

Wir unterstützen den Grundsatz, empfehlen jedoch, den Satz mit dem Wort „angemessen“ zu ergänzen, was dem Prinzip des RPG entspricht. Art. 5, Abs. 1 RRP sieht vor, dass „das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile regelt, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.“ Wir schlagen zudem vor, die Rahmenbedingungen für eine entschädigungslose Rückzonung im Gesetz zu präzisieren.

2.3. Abgabesatz (Art. 10d kRPG)

Wir beurteilen die vorgeschlagenen Steuersätze für Neueinzonungen (40%) bzw. weitere Planungsmassnahmen (30%) für angemessen.

2.4. Verwendung des Ertrags (Art. 10i kRPG)

Wir sind der Ansicht, dass der Vorschlag, den Ertrag der Mehrwertabgabe gleichmässig auf die betroffene Gemeinde und den Kanton aufzuteilen nicht umsetzbar ist und zu Ungerechtigkeiten führt. Wir schlagen deshalb vor, einzig einen kantonalen Fonds für die Erträge und Ausgaben zu gründen, um die Solidarität zwischen den Gemeinden sicherzustellen.

2.5. Aktive Bodenpolitik (Art. 16b kRPG)

Es ist nicht gerechtfertigt, bei Neueinzonungen eine Bauverpflichtung innert 10 Jahren festzulegen, da die Bauzonen so festzulegen sind, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Zudem wurde der Nutzungsplan gemäss den neuen eidgenössischen gesetzlichen Vorgaben homologiert.

Es ist auch nicht gerechtfertigt, eine Bauverpflichtung auch für bestehende Bauzonen festzulegen, falls ein öffentliches Interesse besteht. Dieser Vorschlag greift zu stark in das Eigentumsrecht ein, widerspricht dem Interesse an einem stabilen Nutzungsplan und gibt dem Gemeinwesen die Möglichkeit, in das Privateigentum einzugreifen.

Auch die Massnahme in Art. 16c kRPG, namentlich das Vorkaufsrecht für Gemeinden, halten wir für unangemessen. Sie greifen in die Eigentumsrechte ein.

2.6. Entwicklungssperimeter (Art. 16d kRPG)

Wir erachten den Entwicklungssperimeter als ein nützliches Instrument, damit die Gemeinden ihre Verdichtungs- und Revitalisierungsziele in den Dorfkernen verfolgen können

2.7. Bauzonen (Art. 21 kRPG)

Wir lehnen den Vorschlag ab, auch dem Kanton die Kompetenz zu erteilen, im Rahmen der Bauzonendimensionierung Planungszonen zu bezeichnen. Dies greift stark in die Gemeindeautonomie ein und kann vom VWG nicht unterstützt werden.

2.8. Maiensässzonen (Art. 23bis kRPG)

Der VWG sieht davon ab, sich zu den Fragen im Zusammenhang mit den Maiensässzonen zu äussern. Wir können nicht beurteilen, ob mit diesem Vorschlag das Ziel erreicht werden kann, diesen fürs Wallis typischen Landschaftstyp langfristig zu erhalten.

2.9. Weiler und Erhaltungszonen (Art. 27 kRPG)

Der VWG unterstützt die Möglichkeit in Art. 27 kRPG, Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone mittels Weiler- und Erhaltungszonen zu erhalten. Dies ermöglicht den Erhalt des baulichen Erbes. Es wäre aber zu begrüßen, dass eine mässige Vergrösserung der bestehenden Gebäude und Installationen möglich wäre, sofern der Charakter der Weiler gewahrt bleibt.

2.10. Ausarbeitung von Plänen und Reglementen (Art. 33 kRPG)

Wir unterstützen, dass für die Revision der Zonennutzungspläne, unabhängig davon ob es sich um eine Partial- oder Globalrevision handelt, nur noch ein einziges Verfahren vorgesehen ist.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden

FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern

Kopie: an die Walliser Gemeinden